



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 9. April 2021
(OR. en)

7656/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0085(NLE)**

**AVIATION 65
RELEX 276
COEST 77
NIS 7
OC 12
AM 2**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. April 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2021) 161 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung des Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Republik Armenien einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 161 final.

Anl.: COM(2021) 161 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.4.2021
COM(2021) 161 final

2021/0085 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Republik Armenien einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Das Abkommen über den gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Armenien wurde von der Kommission im Rahmen eines vom Rat am 7. Dezember 2015 erteilten Mandats ausgehandelt.

Die Luftverkehrsdienste zwischen der Union und Armenien werden derzeit auf der Grundlage bilateraler Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Armenien durchgeführt.

Im Rahmen der Luftfahrtaußenpolitik der Union ist vorgesehen, umfassende Luftverkehrsabkommen mit Nachbarländern auszuhandeln, bei denen der Mehrwert und wirtschaftliche Nutzen solcher Abkommen außer Frage steht. Die Ziele des Abkommens sind insbesondere:

die schrittweise Marktöffnung hinsichtlich Streckenzugang und Kapazität auf gegenseitiger Grundlage,

die Gewährleistung der Konvergenz im Regelungsbereich und die effektive Einhaltung der einschlägigen Luftverkehrsvorschriften der Union durch Armenien sowie

Diskriminierungsfreiheit und einheitliche Rahmenbedingungen für die Wirtschaftsbeteiligten.

- **Allgemeiner Kontext**

In den Verhandlungsdirektiven wurde als allgemeines Ziel die Aushandlung eines umfassenden Luftverkehrsabkommens festgelegt, das darauf ausgerichtet ist, den Marktzugang schrittweise und auf Gegenseitigkeitsbasis zu öffnen und Konvergenz im Regelungsbereich sowie eine effektive Anwendung von Anforderungen und Standards der Union zu gewährleisten.

In Einklang mit den Verhandlungsdirektiven wurde der Entwurf eines Abkommens mit Armenien von beiden Seiten am 24. November 2017 paraphiert.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Der Abschluss eines Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum mit Armenien ist für die Union ein wichtiges Element der Entwicklung ihrer Luftfahrtaußenpolitik sowie ein entscheidender Bestandteil ihrer Nachbarschaftspolitik und der Schaffung eines erweiterten gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums, wie in der Mitteilung der Kommission „Die Luftfahrtaußenpolitik der EU – Bewältigung der künftigen Herausforderungen“ (COM(2012) 556 final) erläutert.

- **Kohärenz mit bestehenden Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet**

Die Bestimmungen des Abkommens gehen den einschlägigen Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und der Republik Armenien vor. Bestehende Verkehrsrechte, die aus diesen bilateralen Abkommen abgeleitet werden und nicht unter dieses Abkommen fallen, können jedoch weiterhin ausgeübt werden, vorausgesetzt, es findet keine Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und ihren Staatsangehörigen statt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die Bestimmungen des Abkommens gehen den einschlägigen Bestimmungen bestehender bilateraler Abkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten vor. Das Abkommen schafft für alle Luftfahrtunternehmen der Europäischen Union unmittelbar gleiche und einheitliche Bedingungen für den Marktzugang und legt einen neuen Rahmen für die Regulierungszusammenarbeit und -konvergenz zwischen der Europäischen Union und Armenien in Bereichen von zentraler Bedeutung für einen sicheren und effizienten Betrieb des Luftverkehrs fest. Diese Regelungen können nur auf Ebene der Union umgesetzt werden, da sie eine Reihe von Bereichen in ausschließlicher Zuständigkeit der Union betreffen.

Die Ziele des Vorschlags können aus folgenden Gründen besser durch Maßnahmen der Union erreicht werden:

Das Abkommen ermöglicht die gleichzeitige Ausweitung seiner Bestimmungen auf die 27 Mitgliedstaaten, die diskriminierungsfreie Anwendung der gleichen Vorschriften und den Zugang zu Vorteilen für alle Luftfahrtunternehmen der Union ohne Ansehen ihrer Staatszugehörigkeit. Diese Unternehmen können ihren Betrieb dann von jedem Ort in der Europäischen Union nach jedem Ort in Armenien (was bislang nicht der Fall ist) und darüber hinaus frei durchführen.

Die schrittweise Beseitigung der Beschränkungen für den Marktzugang zwischen der Union und Armenien wird nicht nur neue Marktteilnehmer anziehen und Möglichkeiten zum Anfliegen unzureichend bedienter Flughäfen schaffen, sondern auch Konsolidierungen zwischen Luftfahrtunternehmen der Union erleichtern.

Das Abkommen ermöglicht es allen Luftfahrtunternehmen der Union, kommerzielle Möglichkeiten wahrzunehmen, z. B. bei der Bodenabfertigung, dem Code-Sharing und der Intermodalität sowie durch die freie Preisbildung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingerichtet, um Fragen der Anwendung des Abkommens erörtern zu können. Der Gemeinsame Ausschuss wird den Austausch von Sachverständigen bei neuen Initiativen und Entwicklungen im Legislativ- und Regelungsbereich unterstützen und potenzielle Bereiche für eine Weiterentwicklung des Abkommens prüfen. Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten an.

Die Mitgliedstaaten werden weiterhin die traditionellen Verwaltungsaufgaben erfüllen, die ihnen im internationalen Luftverkehr zufallen, jedoch nach einheitlich angewendeten gemeinsamen Regeln.

- **Wahl des Instruments**

Die Luftfahrtaußenbeziehungen können allein durch völkerrechtliche Übereinkünfte geregelt werden.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV hat die Kommission die Verhandlungen in Abstimmung mit einem Sonderausschuss (beratendes Forum) geführt. Die Branche wurde ebenfalls während der Verhandlungen konsultiert.

Im Rahmen dieses Verfahrens abgegebene Bemerkungen wurden berücksichtigt. Die betreffenden Mitgliedstaaten haben die Richtigkeit der Bezugnahmen auf die bilateralen Luftverkehrsabkommen überprüft. Die Branche betonte die Bedeutung einer soliden Rechtsgrundlage für ihre Geschäftstätigkeit.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Zusammenfassung des vorgeschlagenen Abkommens**

Das Abkommen umfasst einen Hauptteil, der die Hauptgrundsätze enthält, und zwei Anhänge: Anhang I mit Übergangsbestimmungen und Anhang II mit den für die Zivilluftfahrt geltenden EU-Vorschriften.

Seit dem 1. Januar 2021 gilt das Unionsrecht nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Im Einvernehmen mit Armenien wurden deshalb sämtliche Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich aus dem paraphierten Text gestrichen und es wurde eine Standard-Gebietsklausel aufgenommen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung des Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Republik Armenien einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits im Namen der Europäischen Union und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 7. Dezember 2015 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Republik Armenien über ein Abkommen über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Republik Armenien einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits. Die Verhandlungen wurden mit der Paraphierung des Abkommens am 24. November 2017 erfolgreich abgeschlossen.
- (2) Unter dem Vorbehalt seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt sollte das Abkommen im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (3) Das Abkommen sollte vorläufig angewendet werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Abkommens über einen gemeinsamen Luftverkehrsraum zwischen der Republik Armenien einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens stellt das Generalsekretariat des Rates die für seine Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer des Abkommens benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Bis zu seinem Inkrafttreten wird das Abkommen gemäß Artikel 30 Absatz 5 des Abkommens ab dem Tag der Unterzeichnung vorläufig von der Union angewendet.

Artikel 4

Die Kommission wird ermächtigt, nach Konsultation eines vom Rat eingesetzten Besonderen Ausschusses den Standpunkt festzulegen, der von der Union zu Beschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses nach Artikel 27 Absatz 7 des Abkommens im Hinblick auf Änderungen des Anhangs II des Abkommens durch Aufnahme von Rechtsvorschriften der Union in diesen Anhang, gegebenenfalls mit technischen Anpassungen, zu vertreten ist.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*